

Nr. 539r

# **Organisationsreglement Universitäres Forschungszentrum «Gesundheit und Gesellschaft»**

vom 27. März 2024 (Stand 1. April 2024)

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 29 Absatz 3 des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut) vom 13. Dezember 2023<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

## **§ 1**      *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Das Universitäre Forschungszentrum Gesundheit und Gesellschaft (nachfolgend: UFZ Gesundheit und Gesellschaft) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche der Rektorin oder dem Rektor zugeordnet (§ 29 Abs. 2 Universitätsstatut<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Das UFZ Gesundheit und Gesellschaft hat zum Zweck, die humanwissenschaftliche Forschung an der Universität im Themenbereich Gesundheit zu vernetzen und zu koordinieren, Forschungsinitiativen zu entwickeln und zu unterstützen, die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstitutionen zu fördern und zur Positionierung der Universität in der nationalen und internationalen Bildungs- und Forschungslandschaft sowie zur Sichtbarkeit der Universität in der Bevölkerung beizutragen.

## **§ 2**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Das UFZ Gesundheit und Gesellschaft hat in seinem Themenbereich (vgl. § 1 Abs. 2) insbesondere folgende Aufgaben:

a.      Vernetzung und Koordination der Forschung innerhalb der Universität Luzern,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [539c](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [539c](#)

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. Entwicklung und Unterstützung von Forschungsinitiativen (z.B. interdisziplinäre Forschungsprojekte, Forschungsförderungsanträge, wissenschaftliche Foren und Tagungen),
- c. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- d. Sichtbarmachung fakultätsübergreifender Forschungsfelder innerhalb und ausserhalb der Universität.

<sup>2</sup> Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Drittmittel einwerben und darüber verfügen. Drittmittelverträge werden von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

<sup>3</sup> Dem UFZ kann ein extern getragenes Institut (gemäss § 28 Universitätsstatut<sup>3</sup>) zugeordnet werden, sofern dieses den Themenbereich des UFZ betrifft und keiner einzelnen Fakultät zugeordnet werden kann.

### § 3 *Mitglieder*

<sup>1</sup> Das UFZ Gesundheit und Gesellschaft besteht aus den in seinem Themenbereich tätigen Instituten und Zentren der Universität Luzern mit ihren jeweiligen Mitgliedern, soweit diese als Professorinnen oder Professoren an der Universität angestellt sind.

<sup>2</sup> An der Universität angestellte Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied eines dem UFZ Gesundheit und Gesellschaft angehörenden Instituts oder Zentrums sind, werden von der Zentrumsleitung (vgl. § 7) auf Antrag als Mitglieder aufgenommen, wenn sie in ihren Forschungs- und Lehrtätigkeiten einen Schwerpunkt im Themenbereich des UFZ aufweisen.

<sup>3</sup> Die Zentrumsleitung kann wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte der Universität zu den Sitzungen des UFZ einladen und zur Erfüllung der Aufgaben des UFZ beziehen.

### § 4 *Austritt*

<sup>1</sup> Mitglieder können jederzeit aus dem UFZ Gesundheit und Gesellschaft austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des UFZ (z.B. für laufende Forschungsprojekte) vereinbar ist.

<sup>2</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität erfolgt automatisch der Austritt aus dem UFZ.

### § 5 *Organe*

<sup>1</sup> Die Organe des UFZ Gesundheit und Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Zentrumsleitung.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. [539c](#)

## § 6 *Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Professorinnen und Professoren, die Mitglied des UFZ Gesundheit und Gesellschaft sind.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche für ihre Gültigkeit eine ausdrückliche oder stillschweigende Stimmabgabe durch die Mitglieder erfordern.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Die Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Entscheidungen des UFZ.

## § 7 *Zentrumsleitung*

<sup>1</sup> Die Zentrumsleitung besteht aus zwei bis sechs Personen, die von der Erweiterten Universitätsleitung gewählt werden. Jede Fakultät kann eine Person zur Wahl vorschlagen. Mindestens zwei Mitglieder der Zentrumsleitung verfügen über ein Ordinariat und gehören verschiedenen Fakultäten an (vgl. § 29 Abs. 2 Universitätsstatut<sup>4</sup>). Eines dieser Mitglieder übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus.

<sup>2</sup> Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Zentrumsleitung ist für die operativen Aufgaben des UFZ zuständig, koordiniert dessen Tätigkeiten und vertritt dieses nach aussen. Sie beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern in das UFZ (vgl. § 3 Abs. 2).

## § 8 *Finanzen und Personal*

<sup>1</sup> Dem UFZ Gesundheit und Gesellschaft stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben die von der Rektorin oder vom Rektor im Budget vorgesehenen Mittel zur Verfügung (vgl. § 29 Abs. 4 Universitätsstatut<sup>5</sup>). Das UFZ wird als Kostenstelle geführt.

<sup>2</sup> Das UFZ verfügt über ein Sekretariat, das der oder dem Vorsitzenden der Zentrumsleitung unterstellt ist.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [539c](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [539c](#)

<sup>3</sup> Die Mitglieder des UFZ arbeiten im Rahmen ihrer Anstellungen an der Universität Luzern für das UFZ. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.

**Änderungstabelle - nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	27.03.2024	01.04.2024	Erstfassung	G 2024-010

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
27.03.2024	01.04.2024	Erlass	Erstfassung	G 2024-010